

Statuten

I. Name und Sitz

Artikel 1 Das «Free Economic Forum» (FEF) ist ein Verein nach schweizerischen Recht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, dessen Sitz sich in 4460 Gelterkinden befindet.

II. Zweck und Aufgaben

Artikel 2 Das FEF ist eine politisch- und parteiunabhängige Interessenvereinigung von Institutionen, welche es als wichtig und erstrebenswert erachten, die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, mit einer liberalen Marktwirtschaft und ausgeprägten Eigentumsrechten durch fortschrittliche Technologien, insbesondere der Krypto-Technologie im Allgemeinen und des Bitcoins im Besonderen, zu stärken und fördern.

Eine besondere Rolle kommt hierbei einem starken, mittelständischen Unternehmertum (KMU) zu, welcher als Fundament einer innovativen und gesunden Marktwirtschaft angesehen wird.

Das FEF macht sich zur Aufgabe, diese Institutionen ideell zu verbinden und deren Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung der oben genannten Ziele zu unterstützen. In diesem Sinne unternimmt es Aktivitäten, um Liberalismus im 21. Jhd. neu zu denken, den Unternehmern digitale Währungs- & Wertschöpfungsmodelle zu erschliessen und Gleichgesinnte zu vernetzen.

Dieses Ziel wollen wir mit gemeinnützigen Absichten und Handlungen zum Wohle der Allgemeinheit erreichen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 3 Die Mitglieder des FEF gliedern sich in «Träger-Mitglieder» mit Stimmberechtigung sowie «Einfache Mitglieder» ohne Stimmberechtigung.

Artikel 4 Träger-Mitglied des FEF kann jede gemeinnützige Institution werden, welche in ihrem Zweck die Förderung des Liberalismus, des Unternehmertums oder der Krypto-Technologie im Allgemeinen und des Bitcoins im Besonderen, stehen hat und diese Ziele auf einer gemeinsamen Interessensbasis weiter entwickeln möchte.
Einfaches Mitglied des FEF kann jede juristische oder natürliche Person werden.

Artikel 5 Einfache Mitglieder können in unbeschränkter Zahl aufgenommen werden. Träger-Mitglied des FEF sind in ihrer Anzahl wie folgt beschränkt:

- Maximal 2 Institutionen zur Förderung des Liberalismus pro Land
- Maximal 2 Institutionen zur Förderung des Unternehmertums pro Land
- Maximal 2 Institutionen zur Förderung der Krypto-Technologie im Allgemeinen und des Bitcoins im Besonderen pro Land

- Artikel 6 Aufnahme gesuche von Träger-Mitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Die nächste Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme. Aufnahme gesuche von einfachen Mitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet innert Monatsfrist über die Aufnahme.
- Artikel 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- Artikel 8 Der Austritt für Träger-Mitglieder und einfache Mitglieder kann jederzeit ohne Angabe von Gründen, schriftlich auf Ende des Kalendermonates erfolgen.
- Artikel 9 Mitglieder, welche die Interessen des FEF schädigen oder die Statuten missachten, können von der Delegiertenversammlung aus der Interessenvereinigung ausgeschlossen werden.

IV. Finanzen / Entschädigungen / Haftung

- Artikel 10 Die Mitglieder erbringen dem FEF eine Jährliche Mitgliedergebühr, welche sich nach der Art der Person (natürlich oder juristisch), der Art der Institution und der Grösse des Umsatzes oder des Budgets bemisst.
- Artikel 11 Die Mitgliedergebühr ist in einem separaten Reglement festzuhalten und jährlich von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.
- Artikel 12 Spesen werden gegen Quittung vergütet. Es ist ein vom kantonalen Steueramt geprüftes Spesenreglement zu erstellen.
- Artikel 13 Für die Verbindlichkeiten des FEF haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder, der Delegierten und der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

- Artikel 14 Die Organe des FEF sind:
- die Delegiertenversammlung (DV)
 - der Vorstand (VS)
 - die Revisionsstelle

VI. Delegiertenversammlung (DV)

- Artikel 15 Die DV ist das oberste Organ der Interessenvereinigung.

Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Träger-Mitglieder sowie dem Vorstand als Organ. Diese verfügen in der DV über je eine Stimme.

Die DV erledigt ordentlicherweise folgende Traktanden:

1. Appell, Feststellung der Stimmberechtigten
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Genehmigung des letzten Protokolls
4. Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten

5. Genehmigung Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle, Budget
6. Mutationen
7. Décharge-Erteilung an den Vorstand
8. Wahl des Vorstandes und der Delegierten
9. Aufnahmegegesuche Träger-Mitglieder
10. Festlegung des Mitgliedergebühren-Reglements
11. Anträge
12. Bestimmung des nächsten Versammlungsortes
13. Verschiedenes

Die DV ist auch zuständig für Statutenrevisionen oder die Auflösung der Interessenvereinigung.

Artikel 16 Die ordentliche DV findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt. Sie wird vom Präsidenten mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.

Artikel 17 Den Vorsitz an der DV führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes. Die Protokollführung wird sichergestellt.

Anträge zuhanden der DV sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

Es entscheidet das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das vom Präsidenten zu ziehende Los.

Artikel 18 Statutenrevisionen des FEF bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 19 Eine ausserordentliche DV wird einberufen auf Beschluss einer DV, des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

Diese haben dazu einen schriftlichen Antrag unter Angabe der zu behandelnden Traktanden an den Präsidenten zu richten. Dieser hat die ausserordentliche DV innert 60 Tagen einzuberufen.

VII. Vorstand (VS)

Artikel 20 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, und einer unbeschränkten Anzahl von Beisitzern.

Der Vorstand rekrutiert sich vornehmlich aus den Trägermitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar durch die DV.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern.

Artikel 21 Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Interessenvereinigung, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen, insbesondere die Erledigung der laufenden Geschäfte und Durchführung der DV-Beschlüsse. Er bereitet die Geschäfte der DV vor und lädt zu deren Sitzungen ein. Er bearbeitet die von der DV beschlossenen Projekte.

Der Vorstand legt die Berechtigung zur Vertretung der Interessenvereinigung fest.

VIII. Revisionsstelle

Artikel 22 Die Rechnungsrevision wird, sobald von Gesetzes wegen erforderlich gemäss Art. 69b ZGB, einem anerkannten Treuhandbüro übergeben.

IX. Rechnungsabschluss

Artikel 23 Der Rechnungsabschluss ist auf Ende des Kalenderjahrs zu erstellen.

X. Auflösung der Interessenvereinigung

Artikel 24 Die Auflösung der Interessenvereinigung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Das bei Auflösung vorhandene Vermögen wird im Verhältnis der letzten Beitragszahlung an die Mitglieder beider Mitgliederkategorien zurückerstattet.

Die Akten werden der Atlas Initiative e.V. Frankfurt übergeben.

XI. Schlussbestimmungen

Artikel 25 Diese Statuten wurden am 06. Mai 2022 durch die Delegiertenversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. (Sie ersetzen die Statuten vom 19.04.2022).